

NIEDERSCHRIFT

über die

Sitzung des Stadtrates der Stadt Hecklingen am 04.11.2021

Tagungsort: OT Hecklingen Stadtsaal "Stern", Hermann-Danz-Str. 40
Beginn der Sitzung: 18:00 Uhr
Ende der Sitzung: 19:25 Uhr

Anwesend:

Vorsitzende/r

Frau Ethel-Maria Muschalle-Höllbach

Mitglieder

Frau Elke Atzler

Herr Uwe Epperlein

Herr Hans-Peter Hacke

Frau Heidemarie Hoffmann

Herr Uwe Kirchner

Herr Dr. Bernhard Pech

Herr Dr. Roger Stöcker

Herr Manfred Teela

Herr Axel Thormann

Herr Michael Ueberschaer

Herr Wolfgang Weißbart

Herr Martin Zimmermann

Protokollführer

Frau Dagmar Klug

von der Verwaltung

Herr Frank Schinke

Volksstimme

Herr Rene Kiel

Abwesend:

Mitglieder

Herr Ralf Globke

Herr Hubert Nettekoven

Herr Uwe Scheller

Frau Gabriele Schlichting

Herr Randolph Schwabe-Bolze

Herr Mario Schwarz

Herr Arthur Taentzler

Herr Ingo-Peter Walde

Tagesordnung:

TOP	Vorlage Nr.	Betreff
<u>öffentlicher Teil:</u>		
1.		Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung

2. Feststellung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
3. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung, öffentlicher Teil
4. Verpflichtung des ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedes (Nachrücker Michael Ueberschaer) auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Amtspflichten durch die Stadtratsvorsitzende Frau Muschalle-Höllbach
5. Abstimmung über die Niederschrift vom 21.09.2021, öffentlicher Teil
6. Bekanntgabe der gefassten Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Stadtratssitzung vom 21.09.2021.
7. Einwohnerfragestunde
8. Informationen des Bürgermeisters/der Verwaltung mit Protokollkontrolle/Informationen der Ausschussvorsitzenden
9. Beschlussfassung in öffentlicher Sitzung über die Behandlung von Tagesordnungspunkten in nichtöffentlicher Sitzung
10. **265/21** Besetzung des Kultur- und Sozialausschusses mit zwei neuen Kandidaten aus der WGH-Fraktion
11. **273/21** Besetzung des Betriebsausschusses mit einem neuen Kandidaten aus der WGH-Fraktion
12. **267/21** Festlegung des Wahltermines für die Bürgermeisterwahl der Stadt Hecklingen 2022
13. **266/21** Einstellung einer/eines Auszubildenden für den Ausbildungsberuf Verwaltungsfachangestellte/r der Fachrichtung Kommunalverwaltung für das Einstellungsjahr 2022
14. **259/21** Friedhofssatzung für die Friedhöfe der Stadt Hecklingen
15. **260/21** Friedhofsgebührensatzung über die Benutzung der gemeindeeigenen Friedhöfe der Stadt Hecklingen
16. **261/21** Abwägungsbeschluss zum Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Im Katzental“, Stadt Hecklingen gemäß § 13 BauGB
17. **262/21** Beschluss zur Satzung der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Im Katzental“, Stadt Hecklingen gemäß § 13 BauGB
18. **275/21** Einlegung von Rechtsmittel - Erhebung der Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2021 endgültige Festsetzung
19. Anfragen und Anregungen der Ratsmitglieder

nichtöffentlicher Teil:

20. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung, nichtöffentlicher Teil
21. Abstimmung über die Niederschrift vom 21.09.2021, nichtöffentlicher Teil
22. Informationen des Bürgermeisters/der Verwaltung mit Protokollkontrolle/Informationen der Ausschussvorsitzenden
23. Anfragen und Anregungen der Ratsmitglieder
24. Schließung der Sitzung

Öffentlicher Teil

TOP 1.: Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung

Die Vorsitzende des Stadtrates Frau Muschalle-Höllbach eröffnet die Sitzung und begrüßt alle Anwesenden. Die Einladung ist jedem Ratsmitglied form- und fristgerecht zugegangen.

TOP 2.: Feststellung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit

Von insgesamt 21 Ratsmitgliedern sind 13 anwesend.
Damit ist die Beschlussfähigkeit gegeben.

TOP 3.: Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung, öffentlicher Teil

Änderungsanträge zur Tagesordnung liegen nicht vor.
Es folgt die Feststellung der Tagesordnung, öffentlicher Teil.

TOP 4.: Verpflichtung des ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedes (Nachrücker Michael Ueberschaer) auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Amtspflichten durch die Stadtratsvorsitzende Frau Muschalle-Höllbach

Die Stadtratsvorsitzende, **Frau Muschalle-Höllbach**, nimmt die Verpflichtung des ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedes Herrn Michael Ueberschaer (Nachrücker für Herrn Olaf Nürnberg) auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Amtspflichten vor und wünscht ihm für die zukünftige Mitarbeit im Stadtrat alles Gute.

Herr Ueberschaer gibt durch Nachsprechen das Gelöbnis ab, die Rechte der Gemeinde gewissenhaft zu wahren und ihr Wohl und das ihrer Einwohner nach Kräften zu fördern.

TOP 5.: Abstimmung über die Niederschrift vom 21.09.2021, öffentlicher Teil

Der vorliegenden Niederschrift vom 21.09.2021, öffentlicher Teil, wird wie folgt zugestimmt.

Ja: 13 Nein: 0 Enth.: 0

TOP 6.: Bekanntgabe der gefassten Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Stadtratssitzung vom 21.09.2021.

- | | | |
|-------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------|
| 01. Vorlage Nr. 240/21 | Erneuerbare Energien in Hecklingen
Gemarkung Hecklingen
Vorstellung eines Vorhabens zur Errichtung einer Freiflächen-PV-Anlage | - abgesetzt |
| 02. Vorlage Nr. 241/21 | Erneuerbare Energien in Hecklingen
Gemarkung Cochstedt und Schneidlingen
Vorstellung eines Vorhabens zur Errichtung einer Freiflächen-PV-Anlage | - abgesetzt |

- | | | |
|-------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------|
| 03. Vorlage Nr. 243/21 | Erneuerbare Energien
in Hecklingen
Gemarkung Groß Börnecke
Vorstellung eines Vorhabens zur
Errichtung einer Freiflächen-PV-Anlage | - abgesetzt |
| 04. Vorlage Nr. 237/21 | Personalangelegenheit
unbefristete Einstellung | - zugestimmt |
| 05. Vorlage Nr. 250/21 | Personalangelegenheit
Wiederbesetzung einer Stelle im Bauhof | - zugestimmt |
| 06. Vorlage Nr. 249/21 | Vertragsangelegenheit
Kündigung des Vertrages zwischen der
Stadt Hecklingen und GESAS Gesell-
schaft für Struktur- und Arbeitsmarkt-
förderung Salzland mbH über den Betrieb
der „Hecklinger Tafel“ zum 31.12.2021 | - zugestimmt |
| 07. Vorlage Nr. 247/21 | Vertragsangelegenheit
Übertragung der Versorgung der Bedürftigen
(Hecklinger Tafel) der Stadt Hecklingen an
die AWO Salzlandverband e. V. mit Wirkung
zum 01.01.2022 | - zugestimmt |
| 08. Vorlage Nr. 244/21 | Vergabeangelegenheit
Vertragsschluss mit der Firma Unsere
Gründe Glasfaser GmbH & Co. KG zur
Herstellung eines FTTH-Netzes im Gebiet
der Stadt Hecklingen | - zugestimmt |
| 09. Vorlage Nr. 226/21 | Grundstücksangelegenheit
Zustimmung der Stadt Hecklingen zur
Belastung des Erbbaugrundbuches
von Hecklingen | - zugestimmt |
| 10. Vorlage Nr. 238/21 | Grundstücksangelegenheit
Grundstücksflächentausch zwischen der
Stadt Hecklingen und der Glaser
Consulting GmbH
Grundstück in der Gemarkung Schneidlingen,
Tauschgrundstück der Stadt Hecklingen,
Flur 4, Flurstück 1222, Größe 3700 m ² ,
draus eine Teilfläche B von ca. 220 m ²
Tauschgrundstück der Glaser Consulting GmbH,
Flur 4, Flurstück 1147, Größe 1361 m ² , daraus
eine Teilfläche A von ca. 190 m ² | - zugestimmt |
| 11. Vorlage Nr. 246/21 | Grundsatzbeschluss
zur Vorgehensweise der Verwaltung bei der
Anbahnung von Verkäufen städtischer
Grundstücke aufgrund angemeldetem
Kaufinteresse | - zugestimmt |

TOP 7.: Einwohnerfragestunde

Zu Beginn der Einwohnerfragestunde schlägt **Frau Muschalle-Höllbach** vor, dass Fragen betreffend der Friedhofs- und Friedhofsgebührensatzung die Bürger direkt zum Tagesordnungspunkt stellen können.

Diesem Vorschlag wird – ***einstimmig*** – zugestimmt.

Seitens der Einwohner liegen keine weiteren Fragen vor.

TOP 8.: Informationen des Bürgermeisters/der Verwaltung mit Protokollkontrolle/Informationen der Ausschussvorsitzenden

Herr Epperlein erinnert an die letzte Stadtratssitzung, in der durch die ASH eine Spende für eine Sitzgelegenheit in Groß Börnecke übergeben wurde.

Diese wurde mit viel Engagement in der Domäne von zwei jungen Mädchen aufgestellt und bereits nach nur wenigen Tagen von Unbekannten mutwillig zerstört.

TOP 9.: Beschlussfassung in öffentlicher Sitzung über die Behandlung von Tagesordnungspunkten in nichtöffentlicher Sitzung

Zur Behandlung der Tagesordnungspunkte im nichtöffentlichen Teil der Sitzung bittet Herr Epperlein um Teilnahme des Fachbereichsleiters Herrn Schinke.

Dem wird wie folgt zugestimmt:

Ja: 13

Nein: 0

Enth.: 0

TOP 10.: Besetzung des Kultur- und Sozialausschusses mit zwei neuen Kandidaten aus der WGH-Fraktion

265/21

In der Sitzung des Stadtrates am 01.07.2019 wurde mit Beschluss Nr. 008/19 die Besetzung des Kultur- und Sozialausschusses als beratenden Ausschuss beschlossen. Gemäß § 7 der Hauptsatzung der Stadt Hecklingen besteht der beratende Kultur- und Sozialausschuss aus 7 Stadträten.

Entsprechend der Sitzverteilung nach § 47 KVG LSA ergaben sich für die WGH-Fraktion 4 Sitze.

Mit Schreiben vom 21.09.2021 (Posteingang am 27.09.2021) erklärte Herr Olaf Nürnberg seinen Rücktritt als Stadt- und Ortschaftsrat.

Da Herr Olaf Nürnberg Mitglied im Kultur- und Sozialausschuss war, macht sich die Besetzung mit einem neuen Mitglied aus der WGH-Fraktion erforderlich.

Des Weiteren wechselte mit Beschluss Nr. 213/21 Herr Hans-Peter Hacke auf Grund des Rücktritts von Herrn Mario Schwarz in den Bau- und Ordnungsausschuss.

In der Fraktionssitzung der WGH am 24.08.2021 teilte Herr Hans-Peter Hacke mit, dass er aufgrund des Wechsels in den Bau- und Ordnungsausschuss sein Mandat im Kultur- und Sozialausschuss zurückgibt.

Damit macht sich eine Besetzung mit einem weiteren Mitglied aus der WGH-Fraktion erforderlich.

Auf Grund dessen wären im Kultur- und Sozialausschuss 2 Mandate neu zu besetzen.

WGH Fraktion

Sitze (insgesamt 4)

davon 2 Mandate besetzt

Herr Ralf Globke
Frau Heidemarie Hoffmann

davon 2 Mandate neu zu besetzen
Vorschläge:

Frau Ethel Muschalle-Höllbach
Herr Michael Ueberschaer

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen beschließt, die Sitze im Kultur- und Sozialausschuss aus der WGH-Fraktion wie folgt neu zu besetzen:

Fraktion	Sitze	
WGH	2	Frau Ethel Muschalle-Höllbach Herr Michael Ueberschaer

einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0 Enthalten 0 ausgeschlossen 0

TOP 11.: Besetzung des Betriebsausschusses mit einem neuen Kandidaten aus der WGH-Fraktion

273/21

In der Sitzung des Stadtrates am 01.07.2019 wurde mit Beschluss Nr. 006/19 die Besetzung des Betriebsausschusses als beschließender Ausschuss beschlossen. Gemäß § 6 der Hauptsatzung der Stadt Hecklingen besteht der beschließende Betriebsausschuss aus 6 Stadträten.

Entsprechend der Sitzverteilung nach § 47 KVG LSA ergaben sich für die WGH-Fraktion 3 Sitze.

Mit Schreiben vom 21.09.2021 (Posteingang am 27.09.2021) erklärte Herr Olaf Nürnberg seinen Rücktritt als Stadt- und Ortschaftsrat.

Da er Mitglied im Betriebsausschuss war, macht sich die Besetzung mit einem neuen Mitglied aus der WGH-Fraktion erforderlich.

WGH Fraktion

Sitze (insgesamt 3)

davon 2 Mandate besetzt

Herr Ralf Globke
Herr Hans-Peter Hacke

davon 1 Mandat neu zu besetzen

Vorschlag:

Frau Ethel Muschalle-Höllbach

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen beschließt, den Sitz im Betriebsausschuss aus der WGH-Fraktion wie folgt neu zu besetzen:

Fraktion

Sitz

WGH

1

Frau Ethel Muschalle-Höllbach

einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0 Enthalten 0 ausgeschlossen 0

TOP 12.: Festlegung des Wahltermines für die Bürgermeisterwahl der Stadt Hecklingen 2022

267/21

Die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters ist anzusetzen, weil die Amtszeit des derzeitigen Bürgermeisters am 30.09.2022 endet. Gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 Kommunalwahlgesetz LSA bestimmt die Vertretung den Wahltag und die Wahlzeit für die Wahl. Für den Termin sind die Rahmenbedingungen der Kommunalverfassung, des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung des LSA zu berücksichtigen.

Die Amtszeit des derzeitigen Bürgermeisters, Herrn Epperlein, begann lt. § 61 Abs. 2 KVG LSA mit dem Amtsantritt, hier der 01.10.2015. Die Amtszeit beträgt gemäß § 61 Abs. 1 KVG LSA sieben Jahre und endet demnach am 30.09.2022.

Die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters erfolgt nach § 63 Abs. 1 KVG LSA frühestens sechs Monate und spätestens einen Monat vor Ablauf der Amtszeit.

Damit ergibt sich für die Neuwahl einer hauptamtlichen Bürgermeisterin/hauptamtlichen Bürgermeisters eine Zeitspanne vom 01. April 2022 bis 31. August 2022.

Der Wahltag muss ein Sonntag gemäß § 5 Abs. 3 KWG LSA sein. Gemäß § 30a Abs. 3 KWG LSA hat eine Stichwahl frühestens am 2. und spätestens am 4. Sonntag nach der Hauptwahl zu erfolgen.

Ferienzeiten und ähnliche Termine (z.B. Feiertage) sollten vermieden werden. Allerdings besteht dazu keine gesetzliche Einschränkung.

Aus allen gesetzlichen Vorgaben und o. g. Erwägungen schlägt die Verwaltung den 8. Mai 2022 als Wahltermin und den 22. Mai 2022 als Stichwahltermin vor.

Alle weiteren Termine richten sich nach dem Wahltermin (z. B. Stellenausschreibung und Bekanntmachung des Wahltermins spätestens 2 Monate vor der Wahl lt. § 63 Abs. 2 KVG LSA).

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen beschließt:

Der Wahltermin für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters wird auf Sonntag, den 08. Mai 2022 festgelegt. Der Termin für eine notwendige Stichwahl wird auf Sonntag, den 22. Mai 2022 festgesetzt. Die Wahlzeit ist jeweils von 08:00 – 18:00 Uhr.

einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0 Enthalten 0 ausgeschlossen 0

TOP 13.: Einstellung einer/eines Auszubildenden für den Ausbildungsberuf Verwaltungsfachangestellte/r der Fachrichtung Kommunalverwaltung für das Einstellungsjahr 2022

266/21

Die Planung für den neuen Ausbildungsjahrgang 2022 orientiert sich an der Personalentwicklung der Stadt Hecklingen. Innerhalb der Verwaltung nimmt das Durchschnittsalter kontinuierlich zu und die Fluktuation aus Altersgründen steigt. Zur Sicherstellung der Funktionalität der Verwaltung ist es daher notwendig, jungen geeigneten Menschen im ausbildungsfähigen Alter die Möglichkeit einer Ausbildung bei der Stadt zu ermöglichen.

Die Stadt Hecklingen bildet seit mehreren Jahren kontinuierlich eine/n Auszubildenden für den Beruf der/des Verwaltungsfachangestellten aus. Dies soll auch im kommenden Jahr geschehen.

Die Ausbildungsdauer erstreckt sich über drei Jahre.

Da der Haushaltsplan für das Jahr 2022 noch nicht beschlossen ist, jedoch vorbereitende Maßnahmen zur Einstellung einer/eines Auszubildenden rechtzeitig getroffen werden müssen (öffentliche Ausschreibung, Eignungstest, Einstellungsgespräche, Abschluss eines Ausbildungsvertrages) wird der Stadtrat um vorzeitige Zustimmung gebeten.

Die Stelle ist Bestandteil des Haushaltes und wird im Stellenplan für das Jahr 2022 aufgenommen. Dieser ist Anlage der Haushaltssatzung sowie des Haushaltsplanes.

Der Personalrat wurde zum Entscheidungsvorschlag angehört. Er hat in seiner Sitzung am 04.10.2021 einer Einstellung zugestimmt.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen beschließt die Einstellung einer/eines Auszubildenden in dem Berufszweig Verwaltungsfachangestellte/r in der Fachrichtung Kommunalverwaltung für das Einstellungsjahr 2022.

einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0 Enthalten 0 ausgeschlossen 0

TOP 14.: Friedhofssatzung für die Friedhöfe der Stadt Hecklingen
259/21

Aufgrund der gesetzlichen Regelungen über die Erhebung von Gebühren und Beiträgen in Sachsen-Anhalt ist die Friedhofsgebührenkalkulation wiederkehrend vorzunehmen.

Für den Zeitraum 2021 – 2023 ist dies geschehen und in diesem Zuge wurden auch die Regelungen der Friedhofssatzung der Stadt Hecklingen in enger Zusammenarbeit mit dem Salzlandkreis an die aktuell geltende Rechtslage angepasst.

Der daraus resultierende Satzungsentwurf wurde in einer Arbeitsberatung am 04.03.2021 mit den dort anwesenden Stadträten erörtert und in der Folge – nach Einarbeitung und Abstimmung der gewünschten Änderungen mit dem Salzlandkreis - allen Stadträten zur Verfügung gestellt.

Durch die Stadträte gingen bei der Verwaltung keine Anpassungswünsche beziehungsweise Hinweise ein, weshalb nunmehr seitens der Verwaltung der Beschluss der Friedhofssatzung der Stadt Hecklingen angestrebt wird.

Der Satzungsentwurf nebst Anlage (Übersichtskarte) liegt dieser Beschlussvorlage bei. Da bereits eine umfassende Information der Räte erfolgt ist, wird auf eine synaptische Darstellung verzichtet.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen beschließt die der Beschlussvorlage als Anlage beigefügte Friedhofssatzung für die Friedhöfe der Stadt Hecklingen nebst dieser anliegender Übersichtskarten Friedhöfe (Anlage 1).

einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0 Enthalten 0 ausgeschlossen 0

TOP 15.: Friedhofsgebührensatzung über die Benutzung der gemeindeeigenen Friedhöfe der Stadt Hecklingen

260/21

Die Friedhofsgebührenkalkulation für die gemeindeeigenen Friedhöfe der Stadt Hecklingen ist neu zu erstellen.

Mit der Erarbeitung der Gebührenkalkulation wurde ein externes Büro beauftragt (Allevo Kommunalberatung Reichenbach). Die Ergebnisse liegen in der als Anlage 4 beigefügten „Friedhofsgebührenkalkulation 2021-2023“ vor. In der Kalkulation wird eine Kostendeckung von 100% angestrebt, da dies die rechtlich zulässige Gebührenobergrenze darstellt. Aufgrund der finanziellen Ausstattung der Stadt Hecklingen sieht sich die Verwaltung gehalten, den Erlass einer möglichst kostendeckenden Gebührensatzung vorzuschlagen.

Für die Nutzung der Trauerhallen empfiehlt die Verwaltung jedoch aufgrund der ermittelten Werte von einer kostendeckenden Erhebung abzusehen. Bei 100%iger Kostendeckung steht aufgrund der enormen resultierenden Preise eine Nichtnutzung zu befürchten, da in umliegenden Gemeinden die Leistung günstiger empfangen werden kann. Die Verwaltung empfiehlt deshalb für die Nutzung der Trauerhallen einen Kostendeckungsgrad von 25% zu beschließen.

Nachfolgender Vergleich mit umliegenden Städten und Gemeinden wurde durchgeführt:

	Gebühr für Nutzung Trauerhalle
Etgersleben und Hakeborn	70 €
Westeregeln	100 €
Tarthun	60 €
Unseburg	75 €

Borne	75 €
Trauerhalle Bergstraße	180 €
Trauerhalle Wolmirslebener Str.	100 €
Wolmirsleben	70 €
Stadt Staßfurt	150 € (alle Ortsteile)

Die im Ergebnis der Kalkulation ermittelten Gebühren sind Bestandteil der dem Beschluss als Anlage 1 beigefügten „Friedhofsgebührensatzung Vorschlag Vw“ über die Benutzung der gemeindeeigenen Friedhöfe der Stadt Hecklingen.

In Vorbereitung der Sitzungsrunde fand am 04.10.2021 eine Arbeitsberatung statt, in welcher sich darauf verständigt wurde, dass eine kostendeckende Gebührenaussgestaltung wahrscheinlich der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gebührenschuldner nicht ausreichend Rechnung trägt. Darüber hinaus wurde im Falle des Kindergrabes zudem erarbeitet, dass aufgrund der Schwere des Verlustes, den ein Elternteil beim Verscheiden eines Kindes vor Erreichen des 10. Lebensjahres empfinden muss, die kostendeckende Gebührenerhebung aus ethischen und moralischen Gründen nicht vertreten werden kann. Deshalb wurde durch die bei der Arbeitsberatung anwesenden Stadträte und sachkundigen Einwohner darum gebeten, informativ Gebührenkalkulationen durchzuführen, bei der der Kostendeckungsgrad für die Grabnutzung im Regelfall bei 75 % bzw. 80 % angesiedelt sein sollte. In beiden Kalkulationen soll zudem im Falle des Ersterwerbs des Kindergrabes ein Kostendeckungsgrad von 25 % kalkuliert werden. Dem Wunsch wurde entsprochen.

Die Unterlagen sowie die sich aus den Kalkulationen ergebenden Satzungen liegen der Beschlussvorlage als Anlagen 2, 3, 5 und 6 an.

Bürger 1

spricht die Änderung der Friedhofssatzung in Bezug auf die Nutzungsdauer von ehemals 25 Jahren auf mindestens 15 Jahren an. Es gibt ein Bundesbodenschutzgesetz, wonach die Kommune für die Bodenbeschaffenheit ihrer Flächen verantwortlich ist, d. h. sie hat dafür zu sorgen, dass sich keine schädlichen Bodenveränderungen ergeben. Aus diesen Gründen besteht auch die Verpflichtung, Bestattungen auf Friedhöfen durchzuführen. Mit der Verkürzung der Liegezeiten könnte es passieren, dass bei Erdwahlgrabstätten der Verwesungsprozess nach 15 Jahren noch nicht abgeschlossen ist und es dadurch zu Umweltproblemen im Erdreich der Friedhöfe kommen könnte. Es bestände die Möglichkeit, dass auf Grund zusätzlicher Maßnahmen nach 20 Jahren Folgekosten auf die Stadt zukommen könnten. Hat sich die Verwaltung mit dem Thema Bodenbeschaffenheit im Vorfeld beschäftigt?

Herr Schinke führt aus, dass von vornherein eine längere Liegezeit möglich ist, d. h. Grunderwerb mit einer einhergehenden Verlängerung. Die Prämisse der Verwaltung lag bei der Festlegung der 15 Jahre im Kostenaspekt.

Es handelt sich im Durchschnitt bei 4 Neuerwerbern für Erdwahlgrabstätten und 16 Verlängerungen im Jahr. Der Trend geht immer mehr zu Urnengrabstätten.

Herr Schinke unterstellt dem Landesgesetzgeber, dass er in Kenntnis der durchschnittlichen Beschaffenheit der Böden in Sachsen-Anhalt eine Abwägung getroffen hat. Im Ergebnis des Abwägungsprozesses konnte eine Mindestruhezeit auf 15 Jahre festgesetzt werden.

Bürger 2

hat bereits im Kultur- und Sozialausschuss und im Bau- und Ordnungsausschuss darauf hingewiesen, dass die neue Gebührensatzung pietätlos ist. Die neuen Gebühren, bei denen es sich teilweise um eine 300 %ige Erhöhung handelt, könne den Bürgern nicht zugemutet werden. Mit dieser Satzung lösen wir die finanziellen Probleme der Stadt keinesfalls. Selbst die Variante mit 75 % ist nicht kostendeckend und unakzeptabel.

Er appelliert an alle Stadträte, die neuen Gebührensätze nicht zu beschließen.

Herr Epperlein – Die Gebührensatzung ist nicht dafür gedacht, irgendwelche finanziellen Probleme der Stadt Hecklingen zu lösen. Alle Kosten, die nicht durch diese Nutzungsgebühr gedeckt werden, müssen in anderer Form durch Steuereinnahmen finanziert werden. Die Allgemeinheit bezahlt letztendlich dafür.

Herr Dr. Stöcker fragt nach, ob die Bürger ihre Gebühren ordnungsgemäß begleichen oder, ob es Ausfälle gibt, d. h. wie stellt sich die Zahlungsmoral dar?
Grundsätzlich sollten Friedhofsgebühren abgeschafft und über eine Umlagesteuer, die alle Bürger entrichten, geregelt werden.

Herr Schinke teilt mit, dass der momentane Vollstreckungsstand für erhobene Friedhofsgebühren nicht bekannt ist. Wobei davon ausgegangen werden kann, dass den Gebührenschuldern gerade diese Gebühr nicht nachhängt.

Auf die Frage von **Herrn Dr. Stöcker**, wie der Bürgermeister zur Gebührenerhöhung steht, teilt **Herr Epperlein** mit, dass er sachlich hinter einem 75 %igen Kostendeckungsgrad steht, wohlwissend, dass es eine finanzielle Mehrbelastung für die Bürger bedeutet.

Herr Dr. Pech – Die Kalkulation wurde von einer Firma durchgeführt, dessen Ergebnis heute vorliegt. Es sind riesige Friedhofsflächen, die auch einer Pflege bedürfen, wofür bezahlt werden muss. Dennoch kann das Ergebnis der Kalkulation (enorme Kostensteigerung) den Bürgern nicht zugemutet werden. Die Erhebung von kostendeckenden Gebühren in allen Bereichen sind zwar Maßnahmen zur Konsolidierung, können aber nicht in jedem Fall umgesetzt werden. Die Kommunen benötigen auf jeden Fall finanzielle Unterstützung vom Land.

Abschließend gibt **Herr Epperlein** die Ergebnisse aus den Vorberatungen bekannt. In den Ortschaftsräten und Gremien hatte man sich größtenteils für die Variante mit einem 75 %igen Kostendeckungsgrad ausgesprochen.

Abstimmungsergebnisse der Ortschaftsräte:

Variante (75 %)

OR Schneidlingen	4 anwesend	3 Ja	1 Nein	0 Enth.
OR Cochstedt	3 anwesend	2 Ja	1 Nein	0 Enth.
OR Hecklingen	6 anwesend	6 Ja	0 Nein	0 Enth.

Variante (100 %, 80 %, 75 %)

OR Groß Börnecke	5 anwesend	0 Ja	4 Nein	1 Enth.
------------------	------------	------	--------	---------

Sollte dem nicht zugestimmt werden, könnte der Fall eintreten, dass am Ende die Kommunalaufsicht mit einem 100 %igen Kostendeckungsgrad in Ersatzvornahme geht.

Frau Muschalle-Höllbach beendet die Diskussion und lässt über die einzelnen Varianten gesondert abstimmen:

100 %iger Kostendeckungsgrad

Ja: 0 Nein: 12 Enth.: 1

75 %iger Kostendeckungsgrad

Ja: 6 Nein: 6 Enth.: 1

80 %iger Kostendeckungsgrad

Ja: 0

Nein: 12

Enth.: 1

Beschluss:

Der Stadtrat setzt zur Kalkulation der Friedhofsgebühren der Stadt Hecklingen einen grundsätzlichen Kostendeckungsgrad von% fest. Für die Nutzung der Trauerhallen wird hiervon abweichend ein Kostendeckungsgrad von% festgesetzt. Hinsichtlich des Ersterwerbs eines Nutzungsrechtes für ein Kindergrab wird ein Kostendeckungsgrad von% festgesetzt.

Auf Grundlage vorstehender Festsetzungen beschließt der Stadtrat der Stadt Hecklingen unter Verweis auf die als Anlage ____ beigefügte Friedhofsgebührenkalkulation die als Anlage ____ beigefügte Friedhofsgebührensatzung über die Benutzung der gemeindeeigenen Friedhöfe der Stadt Hecklingen für den Kalkulationszeitraum 2021 – 2023.

mehrheitlich abgelehnt Ja 6 Nein 6 Enthalten 1 ausgeschlossen 0

Das Abstimmungsergebnis bezieht sich auf die Variante mit einem Kostendeckungsgrad von 75 %.

TOP 16.: Abwägungsbeschluss zum Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Im Katzental“, Stadt Hecklingen gemäß § 13 BauGB

261/21

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen hat mit Beschluss 172/21 die Aufstellung der 2. Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplans „Im Katzental“ beschlossen.

Die Entwurfsausarbeitung erfolgte entsprechend des Vergabebeschlusses 201/21 durch das Büro der Landschaftsarchitektin Dipl. Ing. N. Khurana aus Aschersleben.

Der Entwurf wurde am 21.07.2021 in öffentlicher Sitzung des Stadtrats der Stadt Hecklingen bestätigt und dessen öffentliche Auslegung beschlossen.

Die Unterlagen (Planzeichnung und Begründung nebst Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung und Billigungsbeschluss zum Entwurf) haben vom 23.08.2021 bis einschließlich 20.09.2021 öffentlich im Fachbereich Bauwesen der Stadt Hecklingen zu jedermanns Einsicht ausgelegt. Über die Auslegung wurde durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 53/2021 des Salzlandkreises informiert. Die Unterlagen waren zudem über die Internetseite der Stadt Hecklingen abrufbar.

Zeitgleich zur so durchgeführten Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (2) BauGB erfolgte auch die Beteiligung der Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB sowie der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB.

Nach Ablauf der Auslegungs- und Beteiligungsfristen wurde durch das beauftragte Büro ein Abwägungsvorschlag erstellt.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen beschließt:

1. Die im Ergebnis der Beteiligung nach § 2 (2), § 3 (2) und § 4 (2) Bau GB zum Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Im Katzental“ vorgebrachten Anregungen und Hinweise von Nachbargemeinden sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange hat der Stadtrat der Stadt Hecklingen geprüft. Die Ergebnisse der Abwägung von Anregungen und Hinweisen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden entsprechen dem Abwägungskatalog als Anlage zum Abwägungsbeschluss. Von der Öffentlichkeit wurden keine Anregungen vorgebracht.
2. Der Abwägungskatalog (Seite 1 bis 9) wird Bestandteil des Abwägungsbeschlusses.
3. Der Bürgermeister der Stadt Hecklingen wird beauftragt, den Behörden deren Anregungen und Hinweisen den Inhalt des Planes wesentlich berühren, vom Ergebnis der Abwägung unter Angabe der Gründe Kenntnis zu geben.

einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0 Enthalten 0 ausgeschlossen 0

TOP 17.: Beschluss zur Satzung der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Im Katzental“, Stadt Hecklingen gemäß § 13 BauGB

262/21

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen hat mit Beschluss 172/21 die Aufstellung der 2. Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplans „Im Katzental“ beschlossen.

Die Entwurfsausarbeitung erfolgte entsprechend des Vergabebeschlusses 201/21 durch das Büro der Landschaftsarchitektin Dipl. Ing. N. Khurana aus Aschersleben.

Der Entwurf wurde am 21.07.2021 in öffentlicher Sitzung des Stadtrats der Stadt Hecklingen bestätigt und dessen öffentliche Auslegung beschlossen.

Die Unterlagen (Planzeichnung und Begründung nebst Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung und Billigungsbeschluss zum Entwurf) haben vom 23.08.2021 bis einschließlich 20.09.2021 öffentlich im Fachbereich Bauwesen der Stadt Hecklingen zu jedermanns Einsicht ausgelegt. Über die Auslegung wurde durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 53/2021 des Salzlandkreises informiert. Die Unterlagen waren zudem über die Internetseite der Stadt Hecklingen abrufbar.

Zeitgleich zur so durchgeführten Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (2) BauGB erfolgte auch die Beteiligung der Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB sowie der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB.

Nach Ablauf der Auslegungs- und Beteiligungsfristen wurde durch das beauftragte Büro ein Abwägungsvorschlag erstellt.

Im Rahmen der Behandlung der Beschlussvorlage 261/21 wurde die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen in öffentlicher Sitzung am 04.11.2021 vorgenommen.

Im Ergebnis der Abwägung kommt die Verwaltung zu dem Schluss, dass es keines neuen Entwurfes bedarf und somit die 2. Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Im Katzental“ der Stadt Hecklingen als Satzung beschlossen werden kann.

Beschluss:

1. Der Stadtrat der Stadt Hecklingen beschließt die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Im Katzental“ in der beigefügten Form (Planzeichnung mit Planteil A und Textteil B) gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung. Die vorliegende Begründung wird gebilligt.
2. Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt zu machen.

einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0 Enthalten 0 ausgeschlossen 0

TOP 18.: Einlegung von Rechtsmittel - Erhebung der Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2021 endgültige Festsetzung
275/21

Mit Bescheid vom 02.12.2020 – Posteingang am 09.12.2020 – erging der Bescheid der vorläufigen Festsetzung der Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2021 in Höhe von 2.782.734,00 EUR. Hier wurde der Bürgermeister beauftragt, Rechtsmittel einzulegen.

Der Bescheid der endgültigen Festsetzung der Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2021 erging mit Bescheid vom 06.10.2021 – Posteingang am 08.10.2020 – in Höhe von 2.653.418,00 EUR.

Es gilt ein Umlagesatz von 43,50 v. H. auf Grundlage der Haushaltssatzung 2021 des Salzlandkreises. Demnach erhöht sich die Kreisumlage 2021 im Vergleich zum Haushaltsjahr 2020 um 243.519,00 EUR.

Grundlage für die endgültige Festsetzung der Kreisumlage 2021 erfolgt gem. § 21 FAG LSA. Es gelten der zuletzt bekannt gemachte Umlagesatz für die Kreisumlage 2021 sowie die für das jeweilige Haushaltsjahr maßgebenden Umlagegrundlagen – Hier: Steuerkraftmesszahl vom 31.03.2021 vom Statistischen Landesamt Sachsen-Anhalt und die Schlüsselzuweisung vom 31.03.2020.

Da der Stadtrat der Stadt Hecklingen bereits den Bürgermeister beauftragt hat, gegen den vorläufigen Kreisumlagebescheid 2021 vom 02.12.2020 Rechtsmittel einzulegen, empfiehlt die Stadtverwaltung auch gegen den endgültigen Kreisumlagebescheid vom 06.10.2021 so vorzugehen.

Herr Epperlein – Eine Abwägung durch den Kreistag hat entsprechend der Forderung des Bundesverwaltungsgerichtes Leipzig nicht stattgefunden. Von daher liegt eine Rechtswidrigkeit vor. Nach Rücksprache mit der Rechtsanwaltskanzlei Dombert wird empfohlen, gegen diesen Bescheid Klage einzureichen. Erst danach kann Akteneinsicht verlangt werden. Sollte sich dabei herausstellen, dass keine Fehler vorliegen, kann die Klage jederzeit zurückgezogen werden.

Herr Dr. Stöcker bittet darum, allen Stadträten eine Aufstellung der bisher aufgelaufenen Prozesskosten zur Verfügung zu stellen.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen verzichtet nicht auf die Einlegung von Rechtsmitteln gegen den Umlagebescheid des Salzlandkreises vom 06.10.2021 – Posteingang 08.10.2021 – zur endgültigen Festsetzung der Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2021 in Höhe von 2.653.418,00 EUR.

Der Bürgermeister wird beauftragt, Klage gegen den endgültigen Bescheid zur Erhebung der Kreisumlage 2021 vom 06.10.2021 beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg einzureichen.

mehrheitlich beschlossen Ja 12 Nein 0 Enthalten 1 ausgeschlossen 0

TOP 19.: Anfragen und Anregungen der Ratsmitglieder

1.

Herr Dr. Stöcker – Bezogen auf die Friedhofsgebührensatzung wurde die Kalkulation durch eine externe Firma durchgeführt. Bereits in den Jahren zuvor wurde diese Firma mit der Kalkulation beauftragt. Daraus ergeben sich folgende Fragen:

- 1.) Welche Ursache hat die extreme Kostensteigerung gegenüber der Satzung von 2015?
- 2.) Welche Kosten sind für die Beauftragung dieser Firma entstanden?

Herr Epperlein –

zu 1.) Die Firma hat sich an den Zuarbeiten der Verwaltung orientiert. Auf Grund von ständigen Preissteigerungen in allen Bereichen wurden diese Gebühren ermittelt.

Herr Schinke fügt hinzu, dass bei der letzten Kalkulation viele Zuarbeiten auf Grund der fehlenden Kosten-/Leistungsrechnung nicht zugearbeitet werden konnten. (z. B. konnten die Lohnkosten der Bauhofmitarbeiter nicht auf einzelne Friedhöfe aufgesplittet werden)

zu 2.) Das Angebot für die Erstellung der Kalkulation lag bei rd. 4.500 €.

2.

Frau Hoffmann gibt bekannt, dass der Seniorenbeirat der Stadt Hecklingen am 06.11.2021 im Stadtsaal „Stern“ ab 14.00 Uhr eine Babybörse organisiert hat. Alle interessierten Bürger sind herzlich willkommen.

3.

Frau Hoffmann – Am 04.12.2021 wird in der Zeit von 14.00 bis 21.00 Uhr ein Weihnachtsmarkt in Hecklingen stattfinden. Auch dazu sind alle Bürger herzlichst eingeladen.

4.

Frau Hoffmann – Im Ortschaftsrat und Kultur- und Sozialausschuss wurde das kulturelle Leben in der Stadt Hecklingen angesprochen. Analog der Stadt Egelin sollte der Bürgermeister mit der EMS einen Sponsoringvertrag abschließen, um die Mitteldeutsche Kammerphilharmonie für Konzerte nach Hecklingen zu bekommen.

Diese Konzerte könnten im Spiegelsaal des Stadtschlusses Hecklingen stattfinden.

Frau Atzler fragt nach, warum dafür der Spiegelsaal favorisiert wird und nicht die Basilika. Die Basilika ist größer und kostengünstiger. Der Spiegelsaal ist Bestandteil des Stadtschlusses, so dass eine Vermietung sicher mit Kosten verbunden ist.

Herr Epperlein – Der Spiegelsaal hat gegenüber der Basilika den Vorteil, dass dort eine Bewirtschaftung/Bewirtung möglich wäre. Dennoch wäre zu überlegen, die Basilika zu nutzen, da dort mehr Zuschauer Platz finden würden.

Die Entscheidung, in welchen Räumen Konzerte durchgeführt werden, sollte man den Veranstaltern – in diesem Fall der Kammerphilharmonie – überlassen.

5.

Frau Hoffmann spricht den alljährlichen Neujahrsempfang des Bürgermeisters an und möchte wissen, wann dieser 2022 stattfinden soll.

Herr Epperlein teilt mit, dass die Veranstaltung für den 20.01.2022 geplant ist, weist aber ausdrücklich darauf hin, dass dieser nur stattfinden wird, wenn es die Corona-Lage zulässt.

Ende des öffentlichen Teils: 19.00 Uhr